



Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz - Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

P170474

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Dadurch erhalten die Tierärztinnen und Tierärzte eine flexiblere Pikettdienstregelung, die den Arbeitnehmerschutz berücksichtigt.

